

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. September 2020**  
**„Kompensation coronabedingter Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlicher Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen**  
**sowie**  
**Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren bei den**  
**Hochschulen im Land Bremen“**

**A. Problem**

Coronabedingte Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderliche Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen

Die Corona-Pandemie und deren Folgen wirken sich massiv auf die Hochschulen und damit einhergehend auch auf die Aufgabenerfüllung durch das Studierendenwerk aus. Die gesetzlich verankerte Aufgabe des Studierendenwerks ist die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden der vier staatlichen Hochschulen (Universität Bremen, Hochschule für Künste Bremen, Hochschule Bremen und Hochschule Bremerhaven) auf die das Bremische Hochschulgesetz unmittelbar Anwendung findet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind neben Beiträgen und Zuschüssen die Einnahmen aus den Betrieben der Hochschulgastronomie und aus der Bereitstellung von studentischem Wohnraum unerlässlich, die zudem den Großteil der Einnahmen darstellen, die das Studierendenwerk generiert.

Nachdem am 12. März 2020 die Präsenzlehrveranstaltungen an den Hochschulen ausgesetzt wurden, wurden kurz darauf alle Gebäude für die Öffentlichkeit geschlossen. Die gastronomischen Betriebe des Studierendenwerks, die in Spitzenzeiten bis zu 12.000 Essen täglich verkauften, wurden ebenfalls geschlossen und erzielten keinerlei Einnahmen mehr. Da das Küchenpersonal nicht durch das Studierendenwerk, sondern durch die Freie Hansestadt Bremen angestellt wird, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld und die Personalkosten müssen vollständig durch das Studierendenwerk getragen werden.

Auch die Erlöse durch Mieten und Pachten brachen ein: Studierende, die bereits Mietverträge mit dem Studierendenwerk abgeschlossen hatten, konnten aufgrund der Einreisebestimmungen nicht mehr einreisen und lösten daher ihre Verträge. Zudem reisten internationale Studierende vorzeitig in ihr Heimatland zurück, sodass deren Apartments unvermietet bleiben, weil aufgrund des digital durchgeführten Semesters derzeit keine Nachfrage nach studentischem Wohnraum besteht. Als nicht vermietbar gelten zurzeit WG-Wohnplätze aufgrund der Sorge vor einer Ansteckung.

Die Hochschulen im Land Bremen haben das Sommersemester 2020 pandemiebedingt erstmals als digitales Semester durchgeführt. Die technische Ausstattung der studentischen Wohnanlagen war hinsichtlich der digitalen Infrastruktur dafür jedoch nicht ausreichend. Um die Teilnahme der Studierenden in den Wohnheimen am digitalen Semester zu gewährleisten, mussten die Leitungskapazitäten erhöht und alle Wohnanlagen des Studierendenwerks (auch die in der Stadt Bremerhaven) an das Glasfasernetz mit einer Bandbreite von 10 GBit/s angebunden werden. Diese Arbeiten wurden wegen der großen Dringlichkeit zum Teil bereits abgeschlossen bzw. werden in Kürze abgeschlossen sein. Die Maßnahme ist allein pandemiebedingt und war bisher nicht vorgesehen.

Das kommende Wintersemester wird als hybrides Wintersemester durchgeführt werden, d.h. digitale und in Präsenzform angebotene Lehrveranstaltungen werden als Mix angeboten. Damit werden deutlich weniger Studierende auf den Campi vertreten sein und die vor der Pandemie erreichte Auslastung der gastronomischen Betriebe wird nicht erreicht werden können, selbst wenn alle gastronomischen Betriebe wieder geöffnet sein sollten.

Zudem ist es fraglich, ob und in welchem Umfang internationale Studierende, die dort bisher für eine Auslastung von rund 50 % sorgten, in den nächsten beiden Semestern wieder Wohnplätze in den studentischen Wohnanlagen beanspruchen werden.

Daher ist ein Wechsel in den Normalzustand - wie vor Ausbruch der Pandemie - mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nicht realistisch.

#### Ausfall der Langzeitstudiengebühren

Die COVID-19-Pandemie hat auch im Hinblick auf die Langzeitstudiengebühren Auswirkungen gehabt, für die eine Kompensation aus dem Bremen-Fonds erforderlich ist.

Aufgrund der Beeinträchtigungen, die aus der sogenannten Corona-Krise folgen und auch zu erheblichen Beeinträchtigungen und Erschwernissen des Hochschulbetriebs geführt haben, ergab sich die Notwendigkeit, umgehend und noch für das laufende Sommersemester 2020 wirkend Nachteilsausgleichsregelungen in Kraft zu setzen. Insoweit hat der Senat am 23.06.2020 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“ beschlossen, wonach u.a. das Bremische Studienkontengesetz dauerhaft abgeschafft wird. Gegenstand der Beschlussfassung durch den Senat war noch nicht die Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Bremen-Fonds zum Ausgleich der Einnahmeverluste der Hochschulen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Langzeitstudiengebühren. Die bislang nach dem Bremischen Studienkontengesetz erhobenen Studiengebühren und hier insbesondere die Langzeitstudiengebühren, die im Regelfall nach 14 Semestern Studium anfallen, sind ein besonders drängendes Problem, das die Studierenden in der gegenwärtigen krisenhaften Situation belastet.

## **B. Lösung**

Zur Kompensation der unter A. dargestellten Einnahmeausfälle werden Mittel aus dem Bremen-Fonds (Land) beantragt. Das Studierendenwerk, zuständig für die staatlichen bremischen

Hochschulen sowie für die Hochschule Bremerhaven, ist nicht in der Lage, aus den zur Verfügung stehenden Mitteln die Einnahmeausfälle sowie die aufgrund der Corona-Pandemie zusätzlich erforderlichen Kosten zu tragen.

Um zu verhindern, dass aufgrund der erheblichen und vielfältigen sozialen, finanziellen, familiären, gesundheitlichen und psychischen Belastungen aus der Corona-Krise vermehrt Studierende ihr Studium abbrechen müssen, bedurfte es einer schnellen und umfassenden sowie zugleich unbürokratischen Unterstützung unter anderem durch die dauerhafte Abschaffung der nach dem Bremischen Studienkontengesetz erhobenen Studiengebühren. Bremen war ohnehin eines von sehr wenigen Bundesländern, die noch Langzeitstudiengebühren erhoben haben. Die entstehenden Einnahmeverluste, die den Hochschulen dadurch ad hoc entstehen und die keiner Planung zugänglich waren, bedürfen des Ausgleichs aus dem Bremen-Fonds. Dies hatte der Senat bereits mit seiner Entscheidung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“ so beschlossen.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Um die coronabedingten Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlichen Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen zu kompensieren, werden Mittel in Höhe von **3.813.560 €** benötigt. Im Ressorthaushalt stehen im vor kurzem beschlossenen Haushalt 2020 keine Mittel zur Verfügung, um die Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlichen Ausgaben abzudecken. Der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 des Studierendenwerks basiert u.a. auf der Prognose der zu generierenden Einnahmen durch die gastronomischen Betriebe sowie die Mieteinnahmen, die sich an den im vorhergehenden Jahr erzielten Einnahmen orientiert. Diese Einnahmen können in diesem Jahr aufgrund der Pandemie bei weitem nicht erzielt werden.

Die verfügbaren Eigenmittel des Studierendenwerks sind durch Projekte bzw. Zahlungsverpflichtungen gebunden; darunter fallen beispielsweise die Mittel für die bereits im Bau befindliche Studierendenwohnanlage in der Emmy-Noether-Str. mit 380 Wohnplätzen.

Die Kompensation der coronabedingten Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlicher Ausgaben muss zeitnah erfolgen, damit das Studierendenwerk die laufenden Ausgaben finanzieren kann. Entgegen anderen Institutionen wird bereits durch die während des ganzen Jahres regelmäßig erzielten Einnahmen in den Gastronomiebetrieben und Wohnanlagen ein Teil der Ausgaben refinanziert. Daher würde ein finanzieller Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt das Studierendenwerk zwischenzeitlich in eine wirtschaftliche Schieflage bringen.

### Hochschulgastronomie

Es wird ein Einnahmeverlust in Höhe von rund 3,09 Mio. Euro erwartet unter der Voraussetzung, dass bis zum Jahresende noch Umsätze in Höhe von 26 % der ursprünglich geplanten Umsätze erwirtschaftet werden können.

Dem verringerten Umsatz ist der verringerte Wareneinsatz gegenübergestellt und verrechnet worden. Dabei ist der Wareneinsatz bei einem verringerten Gesamtumsatz höher anzusetzen, weil Skaleneffekte geringer ausfallen.

Durch die Beendigungen von Arbeitsverhältnissen innerhalb der Probezeit sowie von befristeten Arbeitsverhältnissen konnten Einsparungen im Umfang von rund 162.000 € in den gastronomischen Betrieben erreicht werden. Weitere Einsparungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich.

	<b>Wirtschaftsplan 2020</b>	<b>Prognose 2020</b>	<b>Veränderung zum WP</b>	<b>Verlust in %</b>
Umsatz	7.734.955 €	2.021.130 €	- 5.713.825 €	- 74%
Wareneinsatz	3.773.000 €	1.313.735 €	- 2.459.265 €	-65 %
Verlust			3.254.560 €	
Abzüglich Personaleinsparungen			162.000 €	
<u>Gesamtverlust</u>			<u>3.092.560 €</u>	

### Wohnen

Der Einnahmeverlust von rund einer halben Million Euro könnte sich wegen des Aufwandes für die Nebenkosten in den Wohnanlagen noch deutlich erhöhen, da die Studierenden sich nicht mehr in den Hochschulen oder auf dem Campus aufhalten, sondern ihre Zeit in den Wohnanlagen verbringen. Dem stehen zwar geringere Nebenkosten in den leerstehenden Studierendenwohnungen gegenüber, aber es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Nebenkosten durch die intensivere Nutzung der Wohnungen diesen Einspareffekt aufhebt. Da das Studierendenwerk die Wohnplätze zu einem festen Mietzins incl. Nebenkosten vermietet, ist eine nachträgliche Nebenkostenabrechnung mit entsprechenden Nachforderungen ausgeschlossen.

Eine interne Spitzabrechnung aller Nebenkosten erfolgt zum Jahresende, sodass erst dann die außerplanmäßigen Kosten bekannt sind.

	<b>Wirtschaftsplan 2020</b>	<b>Prognose 2020</b>	<b>Veränderung zum WP</b>	<b>Verlust in %</b>
Mieten /Pachten	6.393.000 €	5.882.000 €	<b>- 511.000 €</b>	- 8%

### Zusammenstellung der Einnahmeausfälle und Kosten für das Glasfasernetz

Hochschulgastronomie	3.092.560 €€
Wohnen	511.000 €€
Glasfasernetz	210.000 €€
<b>GESAMT</b>	<b>3.813.560 €</b>

Die Mittel sollen als Fehlbedarf bewilligt werden. Dabei werden coronabedingte Mindereinnahmen und coronabedingte Mehrausgaben anerkannt. Ein Überschuss im Jahr 2020 wird ausgeschlossen. Im Jahr 2021 erfolgt ein Verwendungsnachweis und ggf. Rückforderung der nicht notwendigen Zuwendung. Nicht für coronabedingte Mindereinnahmen und coronabedingte Mehrausgaben verwendete Mittel werden dem Gesamthaushalt zugeführt.

Der Verzicht auf Studiengebühren wird für das laufende Jahr zu Einnahmeverlusten der Hochschulen von annähernd 1,5 Millionen € führen. Zugrunde gelegt sind dabei die Zahlen aus dem Jahr 2019, in dem die vier staatlichen Hochschulen (einschl. Hochschule Bremerhaven) Einnahmen aus Studiengebühren in der Gesamthöhe von 1.478 847,- € erzielten. Die auf den Euro genauen finanziellen Auswirkungen im Jahr 2020 lassen sich erst zum Ende des Jahres 2020 im Wege einer Spitzabrechnung beziffern, wenn alle Immatrikulationen für das Wintersemester 2020/21 erfolgt und die Rückerstattungsanträge für Studiengebühren, die im Sommersemester gezahlt wurden, gestellt sind. Den Hochschulen werden die tatsächlich durch den Verzicht auf Studiengebühren entstandenen Einnahmeverluste als Fehlbedarfsfinanzierung aus dem Bremen-Fonds zugewiesen; evtl. Restmittel fließen zurück in den Gesamthaushalt.

Daten über die geschlechterbezogene Verteilung von Langzeitstudiengebühren liegen bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen nicht vor. Unabhängig von der Gebührenpflicht wird die geschlechterbezogene Verteilung von Studienverläufen von den Hochschulen beobachtet und bewertet.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet, mit dem Senator für Finanzen erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Kompensation coronabedingter Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlicher Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen sowie der Zuweisung von 3.813.560 Euro aus den Mitteln des Bremen-Fonds im Landeshaushalt zu.
2. Der Senat beschließt, die den Hochschulen entstehenden Einnahmeverluste aus der Abschaffung der Studiengebühren für das Jahr 2020 bis zur Höhe von 1,5 Mio. € auszugleichen und bittet den Senator für Finanzen, entsprechende Haushaltsmittel aus dem Bremen-Fonds kurzfristig verfügbar zu machen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, nach Jahresabschluss des Studierendenwerks über die Höhe des tatsächlich entstandenen Fehlbedarfs zu berichten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, die Befassung des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

## **Anlagen**

Antragsformulare Bremen-Fonds

## Anlage zur Senatsvorlage

SWH  
PPL 95  
Kapitel

15.09.20

### Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
22.09.2020		<ol style="list-style-type: none"><li><i>Kompensation coronabedingter Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlicher Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen sowie</i></li><li><b><u>Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren</u></b></li></ol>

#### **Maßnahmenkurzbeschreibung:**

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Aufgrund der pandemiebedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf erwies sich ein schneller und umfassender Nachteilsausgleich für die Studierenden als erforderlich. Es galt zu verhindern, dass Studierende aufgrund der gegenwärtigen Situation, die durch zahlreiche zusätzliche Belastungen gekennzeichnet war und noch ist und zudem zu erheblichen finanziellen Einbußen auch der Studierenden geführt hat, ihr Studium hätten abbrechen müssen, wenn zusätzlich noch insbesondere Langzeitstudiengebühren hätten gezahlt werden müssen. Um solche Effekte zu vermeiden, wurde das Bremische Studienkontengesetz aufgehoben und die Studierenden von der Zahlungspflicht befreit. Für das Jahr 2020 hatten die Hochschulen die Einnahmen fest als Teil ihres Haushalts eingeplant. Die entstehende Deckungslücke ist pandemieverursacht und deshalb aus dem Bremen-Fonds zu kompensieren.

#### **Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):**

Beginn: Herbst 2020

voraussichtliches Ende: Herbst 2020

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung

**Zielgruppe/-bereich:**

(Wer wird unterstützt?)

Zielgruppe: Unmittelbar die staatlichen Hochschulen, faktisch die Studierenden der staatlichen Hochschulen in Bremen

Bereich, Auswahl:

- Zivilgesellschaft
- Aus- und Weiterbildung
- Sonstige: ...

**Maßnahmenziel:**

(Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?

Die Studierenden sollen von zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz entlastet und so in die Lage versetzt werden, ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Damit die angesichts der pandemiebedingten besonderen Herausforderungen ohnehin belasteten Hochschulen durch die unerwarteten Einnahmeausfälle nicht in Bedrängnis geraten und in ihrer Leistungsfähigkeit und Gewährleistung von Studium, Lehre und Forschung nicht eingeschränkt werden, erhalten sie in 2020 eine Kompensation für die Einnahmeausfälle.

Klimaschutzziele sind nicht betroffen. Eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter ist nicht gegeben.

<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]</b>	<b>Einheit</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Anzahl der von den Studiengebühren befreiten Studierenden im Wintersemester 2020/2021	Personen	1470	
Einhaltung des Budgetrahmens	€	1,5 Mio. €	

## Begründungen und Ausführungen zu

### **1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:**

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Die Aufhebung der Studiengebührenpflicht und das folgende Erfordernis, den Einnahmeausfall an den Hochschulen zu kompensieren, sind kausal durch die Pandemie bedingt; denn dadurch wurden die Studierenden in der Erfüllung der Studien- und Prüfungserfordernisse beeinträchtigt, Jobs zur Finanzierung des Lebensunterhalts entfielen und die teils auch finanziell belastenden Anforderungen an die Organisation der Lebensumstände (Kinderbetreuung, Versorgung von Familienangehörigen, Wegfall finanzieller Unterstützung durch Eltern in Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit etc.) stiegen deutlich an. Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu vernachlässigen. In dieser Situation ist zu gewährleisten, dass die Studierenden vor Studienabbrüchen aufgrund finanzieller Not bewahrt und nicht durch Studiengebühren zusätzlich belastet wurden.

### **2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahme ist erforderlich, um die negativen Folgen bei den Studierenden abzuwenden und die Hochschulen zu unterstützen, um die unerwarteten Einnahmeausfälle zu kompensieren sowie in deren Folge mögliche Qualitätsbeeinträchtigungen oder Deckungslücken im Haushalt zu vermeiden.

#### **2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?** (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Da die meisten Bundesländer keine Studiengebühren, insbesondere keine Langzeitstudiengebühren (mehr) erheben, bestanden dort die Probleme nicht, mussten also nicht behoben werden.

### **3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme** (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich im ersten Schritt um eine temporäre Maßnahme zur Beseitigung der unmittelbaren negativen Folgen an den Hochschulen, nämlich den unerwarteten Einnahmeverlust von annähernd 1,5 Mio. € für das Studienjahr 2020 zu kompensieren.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht. Im Budget der SWH sind dafür keine Mittel vorhanden.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Es besteht kein Einfluss auf die Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht betroffen.

**Ressourceneinsatz:**

**Betroffener Haushalt:  
(Beträge in T €)**

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	1,479 Mio. €		Konsumtiv		

Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

<b>Geplante Struktur:</b>
Verantwortliche Dienststelle:
SWH, Haushalts- und Rechtsreferat
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY: b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:
Herr Garbade, Frau Richter

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein

**Anlage 2**  
Anmeldebogen

Ressort: SWH  
Produktplan: PPL 95  
Kapitel

15.09.2020

## Antragsformular Bremen-Fonds

<b>Senatssitzung:</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:</b>
22.09.2020		<p><b><u>Kompensation coronabedingter Einnahmeausfälle und zusätzlich erforderlicher Ausgaben beim Studierendenwerk Bremen</u></b> sowie <i>Kompensation des Ausfalls der Langzeitstudiengebühren bei den Hochschulen im Land Bremen</i></p>

<p><b>Maßnahmenkurzbeschreibung:</b> Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.</p>
<p>Zu 1. Die Einnahmeausfälle durch die Schließung der gastronomischen Betriebe und nicht vermietete Wohnplätze des Studierendenwerks sowie die Kosten der notwendig gewordenen technischen Anpassung in den Wohnanlagen für die Durchführung eines digitalen Semesters können finanziell nicht vom Studierendenwerk aufgefangen werden. Die entstandene Deckungslücke ist ausschließlich pandemieverursacht und daher aus dem Bremen-Fonds zu kompensieren.</p>

<b>Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):</b>	
Beginn: Herbst 2020	voraussichtliches Ende: abhängig vom Pandemieverlauf
Zuordnung zu (Auswahl):	
1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung	

--

<b>Zielgruppe/-bereich:</b> (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Unmittelbar das Studierendenwerk Bremen, mittelbar die Studierenden der staatlichen Hochschulen in Bremen/Bremerhaven als Nutzer/-innen der Einrichtungen des Studierendenwerks	Bereich, Auswahl: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zivilgesellschaft</li> <li>- Versorgungssicherheit</li> <li>- Sonstige: ...</li> </ul>

<b>Maßnahmenziel:</b> (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
<b>Ziel ist der Defizitausgleich durch die pandemieverursachten Mindereinnahmen und Erfordernisse. Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht betroffen.</b>			
<b>Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]</b>	<b>Einheit</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Einhaltung des Budgetrahmens	EURO	3.813.560	

**Begründungen und Ausführungen zu**

<p><b>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:</b> (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)</p>
<p>Aufgrund der Corona-Pandemie mussten alle gastronomischen Einrichtungen des Studierendenwerks geschlossen werden und konnten daher keine Einnahmen mehr generieren.</p>

In den Wohnanlagen sind Wohnplätze frei, weil internationale Studierende überstürzt abreisen mussten, damit sie noch in ihr Heimatland einreisen durften. Mietverträge können nicht eingehalten werden, weil internationale Studierende nicht nach Deutschland einreisen durften und zunehmend sind Studierende zu Elternwohnern geworden, weil sie sich aufgrund des durch Corona eingeführten digitalen Semesters nicht mehr zu Präsenzlehrveranstaltungen auf dem Campus aufhalten müssen.

Der Ausbau des Glasfasernetzes ist erforderlich geworden durch das digitale Semester, das aufgrund der Corona-Pandemie implementiert werden musste – aber nur mit einem „schnellen Netz“ ist es möglich, die neuen Angebotsformate der Hochschulen auch nutzen zu können.

## **2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:**

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die negativen Folgen für das Studierendenwerk abzuwenden, um die durch die Corona-Pandemie entstandenen Einnahmeausfälle in den gastronomischen Betrieben und in den Wohnanlagen zu kompensieren. Außerdem mussten die Wohnanlagen sehr schnell technisch auf den neuesten Stand gebracht werden, damit die darin wohnenden Studierenden technisch in die Lage versetzt werden, am digital durchgeführten Semester teilzunehmen.

### **2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?** (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Bundesweit haben alle Studierendenwerke bzw. Studentenwerke aufgrund der notwendigen Schließungen der gastronomischen Betriebe, der schwierigeren Vermietbarkeit der studentischen Wohnanlagen und der Durchführung eines digitalen Semesters die gleichen Probleme.

## **3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme**

(Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Es handelt sich um eine Maßnahme zur finanziellen Stützung des Studierendenwerks, das nicht in der Lage ist, die Einnahmeverluste zu kompensieren.

**4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:**

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Es gibt keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten; im Haushalt der SWH stehen keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

**5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]**

Es ergeben sich keine Hinweise zur Klimaverträglichkeit.

**6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]**

Die Geschlechtergerechtigkeit ist nicht betroffen.

**Ressourceneinsatz:**

**Betroffener Haushalt:**

(Beträge in T €)

<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv	3.813	unbek.	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

<b>Geplante Struktur:</b>
Verantwortliche Dienststelle: SWH
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat 21 b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:
Herr Garbade, Frau Liermann

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein